

Teilnahmebedingungen ODDSET-KOMBI-Wette 01/2010

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette ODDSET-KOMBI-Wette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstaltet auf Grundlage der vom Land Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnis die ODDSET-KOMBI-Wette.
- (2) Vertriebsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Unternehmen unterhält eine Hauptverwaltung (Zentrale), Bezirksstellen und Annahmestellen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Wettrunden sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Bestimmungen für Sonderveranstaltungen) mit Abgabe des Spielscheines (Eingabebeleg) bei der Annahmestelle als verbindlich an.
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der ODDSET-KOMBI-Wette

- (1) Wöchentlich finden zwei Wettrunden der ODDSET-KOMBI-Wette, in der Regel von Dienstag bis Donnerstag (1. Wettrunde) und von Freitag bis zum darauffolgenden Montag (2. Wettrunde), statt; ggf. kann auch nur eine Wettrunde, in der Regel wöchentlich von Dienstag bis zum darauffolgenden Montag, stattfinden.
- (2) Für jede Wettrunde wird von dem Unternehmen ein Programmblatt bekannt gegeben, das bis zu 90 Spiele, Wettkämpfe oder sonstige Sportereignisse (Wettereignisse) umfasst (Spielplan).
- (3) Der Spielplan kann Wettereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten.
- (4) Für jedes der aufgeführten Wettereignisse gibt das Unternehmen den von ihm festgesetzten Annahmeschluss bekannt.
- (5) Die Spieltage für die ODDSET-KOMBI-Wette werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt und können sämtliche Tage einer Wettrunde umfassen, wodurch eine tägliche Spielteilnahme ermöglicht werden kann.
- (6) Gegenstand der ODDSET-KOMBI-Wette ist
 - die kombinierte Voraussage des Ausgangs von mindestens 3 bis maximal 10 auszuwählenden Wettereignissen des Spielplans einer Wettrunde (KOMBI-Tipp) oder
 - die kombinierte Voraussage des Ausgangs zweier Wettereignisse des Spielplans einer Wettrunde (Zweier-KOMBI) oder
 - die Voraussage des Ausgangs nur eines einzelnen Wettereignisses des Spielplans einer Wettrunde (Einzelwette der KOMBI-Wette).
- (7) Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- (8) Bei jeder Einzelvoraussage hinsichtlich der / des ausgewählten Wettereignisse/s eines Tipps, d. h. eines KOMBI-Tipps, einer Zweier-KOMBI oder einer Einzelwette ist in der Regel zwischen drei Spieldausgängen, dem Sieg des erstgenannten Vereines (Heimvorteil, falls kein neutraler Spielort), dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des zweitgenannten Vereines zu wählen (1 - 0 - 2).
- (9) Darüber hinaus können Sonderwetten angeboten werden, denen keine Mannschaftssportarten zugrunde liegen oder bei denen andere als die in § 3 Abs. 8 genannten Voraussagen zu treffen sind.
- (10) Von dem Unternehmen können aus einem Sportereignis, in welchem mehrere Sportler oder Mannschaften gegeneinander antreten, auch zwei oder drei Sportler oder Mann-

schaften ausgewählt werden, deren Abschneiden untereinander in der Einzelvoraussage dieses Wettereignisses bewettet werden kann.

- (11) Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Platzierung der angegebenen Teilnehmer untereinander (unberücksichtigt bleibt die Platzierung gegenüber den anderen Teilnehmern).
- (12) Bei drei Sportlern / Mannschaften ist der Sieger unter diesen Dreien richtig vorauszusagen, bei zwei Sportlern / Mannschaften kann auf den Sieg des / der erst genannten Sportlers / Mannschaft, den Sieg des / der zweit genannten Sportlers / Mannschaft oder unentschieden gesetzt werden.
- (13) Scheiden bei zwei Sportlern / Mannschaften beide aus, wird dieser Wettausgang mit unentschieden bewertet, es sei denn, es liegt ein Fall der Quotensetzung auf 1,00 nach § 13 (Abs. 11, Abs. 13 und Abs. 19 bis Abs. 21) vor.
- (14) Die Unentschieden-Wertung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens sowie unabhängig davon, ob die Ausgeschiedenen in die offizielle Wertung aufgenommen werden.
- (15) Das Unternehmen kann auch Handicap-Spiele anbieten. Handicap-Spiele sind Wettereignisse, bei denen einem Sportler oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorsprung (z. B. Punkte, Tore oder Zeit) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird.
- (16) Die Einzelheiten der möglichen Voraussagen / Wettausgänge im Rahmen von Sonderwetten werden für die Wettereignisse jeweils in ergänzenden Bedingungen bekannt gegeben.
- (17) Weitere abweichende Verfahren sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.
- (18) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
- (19) Grundsätzlich sind alle auf dem Programmblatt angebotenen Wettereignisse miteinander kombinierbar.
- (20) Zweier-KOMBIs einschließlich deren Systeme und Einzelwetten können dagegen jeweils nur mit den auf dem Spielplan hierfür besonders gekennzeichneten Wettereignissen getippt werden.
- (21) Eine weitere Ausnahme gilt für die Handicap-Voraussage, die nicht mit weiteren Voraussagen über dasselbe Wettereignis im Rahmen eines KOMBI-Tipps kombiniert werden kann.
- (22) Für jede mögliche Voraussage eines Wettereignisses setzt das Unternehmen im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest.
- (23) Das Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen ergibt die Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI, womit auch die erzielbaren Gewinnbeträge von vornherein feststehen.
- (24) Der Spielplan wird von dem Unternehmen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.
- (25) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
- (26) Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenstand einzelner Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der ODDSET-KOMBI-Wette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebotes eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.
- (4) Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.
- (5) Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- (6) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (7) Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- (8) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.
- (9) Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spieldauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.
- (10) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- (11) Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die Spielteilnahme nur unter Verwendung einer vom Unternehmen ausgegebenen Kundenkarte, ggf. unter zusätzlicher Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (Kundenkarte ohne Lichtbild), möglich.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

- (1) Die Spielscheine für die Teilnahme an den Wettrunden sind in den Annahmestellen erhältlich.
- (2) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten (Eingabebeleg).
- (3) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (4) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettgänge durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Spieleinsatzes, für die Anzahl der gewählten Spielpaarungen in einem KOMBI-Tipp, zur Wahl einer Zweier-KOMBI oder einer Einzelwette sowie zur Wahl eines Systems.

- (5) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (6) Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der vom Unternehmen herausgegebenen Broschüre für Systemspiele. Diese ist in den Annahmestellen erhältlich.
- (7) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (8) Das Unternehmen kann die Verwendung von Spielscheinen zeitlich begrenzen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Annahmestellen.

§ 7 Spielleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

- (1) Der Spielleinsatz für einen Normaltipp (einzelner Tipp) beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein € 2,50, € 5,-, € 10,-, € 15,-, € 20,-, € 30,-, € 50,-, € 100,-, € 250,- oder € 500,-.
- (2) Innerhalb eines Systemtipps (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIs) beträgt der Mindestspieleinsatz pro KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI abweichend von § 7 Abs. 1 € 1,00).
- (3) Der Gesamteinsatz für einen Systemtipp (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIs) errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Spielschein angekreuzten Spieleinsatzes pro KOMBI-Tipp oder pro Zweier-KOMBI mit der Gesamtanzahl der im Systemtipp enthaltenen einzelnen KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs.
- (4) Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann; außerdem kann das Unternehmen personenbezogene Spieleinsatzlimits festlegen.
- (5) Für einen Systemtipp sowie einen Spielschein ist der Höchsteinsatz auf € 1.500,- festgelegt.
- (6) Die maximale Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI beträgt 1.000 : 1.
- (7) Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für einen Tipp sowie einen Spielschein beträgt € 50.000,-.
- (8) Für jeden eingelesebenen Spielschein erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr.
- (9) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und / oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (10) Der Spielteilnehmer hat den Spielleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss, Änderungen und Sperren

- (1) Für jedes in einer Wettrunde aufgenommene Wettereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Er wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

- (2) Der Annahmeschluss für einen Spielauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb einer Wettrunde als erstes stattfindet.
- (3) Spielscheine, bei denen
- der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
 - der maximale Spieleinsatz auf einen Tipp, einen Systemtipp oder einen Spielschein,
 - die maximal zulässige Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI,
 - der maximal erzielbare Gewinnbetrag eines Tipps oder eines Spielauftrages überschritten ist, oder
 - der abgegebene Tipp, Kombinationen von Wettereignissen, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde, oder
 - der abgegebene Tipp ein abgesagtes Wettereignis enthält, werden zurückgewiesen.
- (4) Das Unternehmen behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.
- (5) Ferner kann eine gesamte Wettrunde und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden.
- (6) Hiervon bleiben die bereits angenommenen Spielaufträge einer Wettrunde unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln in § 13 unberührt.

§ 9 Kundenkarte und Spielersperren

- (1) Voraussetzung für eine Spielteilnahme an der ODDSET-KOMBI-Wette ist die Verwendung einer Kundenkarte. Das Unternehmen erstellt Kundenkarten mit Lichtbild und Urlauber-Kundenkarten (ohne Lichtbild).
- (2) Die Kundenkarten mit Lichtbild haben eine unbegrenzte Laufzeit.
- (3) Die Laufzeit der Urlauber-Kundenkarten ist auf 6 Wochen begrenzt. Sie beginnt spätestens am zweiten Werktag nach der Aushändigung der Kundenkarte.
- (4) Voraussetzung für die Ausstellung einer Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre.
- Die Anträge für die Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich und können dort unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises - bei der Kundenkarte mit Lichtbild unter Beifügung eines Lichtbildes des Antragstellers - abgegeben werden.
- (5) Pro Spielteilnehmer ist nur eine Kundenkarte zulässig.
- (6) Das Unternehmen erhebt für die Erstellung einer Kundenkarte keine Bearbeitungsgebühr.
- (7) Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- (8) Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperrre) oder Fremdsperrren zu verfügen.
- (9) Eine Fremdsperrre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es
- aufgrund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder
 - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,

dass die betreffende Person

- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

- (10) Durch das Einlesen der Kundenkarte in das Terminal wird ein Abgleich der gespeicherten Daten mit dem Sperrsystem vollzogen.

§ 10 (Spiel-) Quittung

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- (2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Annahmestelle.
- (4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die vom Spielteilnehmer gewählten Wettereignisse mit der Wettereignisnummer und den dazugehörigen Voraussagen und Quoten,
 - die Gesamtquote jedes KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs,
 - die Art der Teilnahme (Normaltipp / Systemtipp),
 - den Zeitraum der Spieltage,
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Quittungsnummer und die Kundenkartennummer und / oder den Namen des Spielteilnehmers.
- (5) Der Spielteilnehmer kann auf der (Spiel-) Quittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen.
- (6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen denen des Spielscheines entsprechen,
 - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten sowie beim Normaltipp die Gesamtquote und beim Systemtipp die jeweils zugehörigen Gesamtquoten der im Systemtipp enthaltenen KOMBI-Tipps / Zweier-KOMBIs richtig wiedergegeben sind,
 - die Art der Teilnahme richtig wiedergegeben ist,
 - der Zeitraum der Spieltage richtig wiedergegeben ist,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und die Kundenkartennummer und / oder der Name des Spielteilnehmers korrekt aufgedruckt sind.
- (7) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

- (8) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe
- innerhalb von 5 Minuten nach Ausdruck der (Spiel-) Quittung
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zu 5 Minuten nach dem Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Spielauftrages, möglich.
- (9) Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- (10) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (11) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 11 Abs. 5 und § 11 Abs. 6).
- (12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des § 11 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses des KOMBI-Tipps) gesichert ist.
- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- (6) Abweichend hiervon sind ggf. die in § 13 (Abs. 11 bis Abs. 13 und Abs. 19 bis Abs. 21) aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.
- (7) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (8) Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach § 17 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (9) Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (10) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

- (11) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 10) verstoßen wurde
oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der (Spiel-) Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (12) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
- (13) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (14) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 11 Abs. 13 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (15) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (16) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 12 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (3) § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen des § 12 Abs. 1 bis § 12 Abs. 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 12 Abs. 7 bis Abs. 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (13) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (14) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (15) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 13 Ermittlung und Wertung der Wettereignisse

- (1) Bei der ODDSET-KOMBI-Wette wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen im Rahmen eines Tipps durch den Ausgang des betreffenden Wettereignisses entschieden.
- (2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.
- (3) Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

- (4) Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 14 und § 13 Abs. 12, 2. Spiegelstrich.
- (5) Dies gilt auch, wenn das Wettereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird.
- (6) Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. aufgrund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang.
- (7) Jedes Wettereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- (8) Wird ein Wettereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte Wettereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (9) Wird ein laufendes Wettereignis nicht vor 8.00 Uhr am Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- (10) Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ / MESZ.
- (11) Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis, das
 - innerhalb einer Wettrunde nicht gespielt wird oder nicht stattfindet; dies gilt nicht für Wettereignisse der ersten Wettrunde, die von vornherein zeitlich erst in der 2. Wettrunde gespielt werden oder stattfinden,
 - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
 - ausgelost wird,
 - am folgenden Tag bis 8.00 Uhr Vormittag nach Beendigung der Wettrunde noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt,
 - in eine andere Wettrunde verlegt wird,dessen Quoten generell auf 1,00 gesetzt und jede mögliche Voraussage des Spielteilnehmers hinsichtlich dieses Wettereignisses so behandelt, als sei der Wettausgang richtig vorausgesagt worden.
- (12) Ebenfalls auf 1,00 werden die Quoten gesetzt, wenn
 - es bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften, die innerhalb eines Sportereignisses gegeneinander antreten, zwischen dem Ersten und dem Zweiten keinen relativen Gewinner gibt („totes Rennen“),
 - bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften nicht mindestens eine/r der drei Sportler oder Mannschaften das angegebene Ziel erreicht, bzw. das Wettereignis beendet, unabhängig davon, ob er / sie in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
 - nicht alle für das jeweilige Wettereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ gehen (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, bei anderen Wettkämpfen wer die Aufstellung einnimmt),
 - das Wettereignis nicht in der von dem Unternehmen veröffentlichten Form zustande kommt,
 - das Ergebnis des Wettereignisses keinem der angegebenen Wettausgänge zugeordnet werden kann.
- (13) Das Unternehmen kann die Quoten ferner auf 1,00 setzen, wenn nicht feststeht, ob die Sportler / Mannschaften an den Start gegangen oder angetreten sind.
- (14) Umfasst ein KOMBI-Tipp oder ein Zweier-KOMBI dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, wird der auf diesen KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI eingesetzte Spieleinsatz zurückbezahlt, es sei denn, dass der ver-

bleibende nicht auf 1,00 gesetzte Tipp auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt.

- (15) Auf Einzelwetten gesetzte Spieleinsätze werden ebenfalls zurückbezahlt, wenn dessen Quoten auf 1,00 gesetzt wurden.
- (16) Beim Normaltipp wird auch die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet, beim Systemtipp nur dann, wenn alle Spieleinsätze des betreffenden Spielauftrags zurückzuzahlen sind.
- (17) Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (vgl. § 17)
- (18) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
- (19) Steht nicht fest, dass ein Spielvertrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der davon betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Spielvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt und die weiteren Folgen richten sich nach § 13 Abs. 14 bis Abs. 18 .
- (20) Gleiches gilt für die Quoten der Wettvoraussagen im Rahmen der Spielverträge, bei denen im zugrunde liegenden Wettereignis der Heimvorteil getauscht wurde.
- (21) Hiervon unberührt bleiben die Spielverträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.
- (22) Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Wettereignisses oder des Annahmeschlusses eines Wettereignisses innerhalb einer Wettrunde werden die dazugehörigen Wettvoraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses Wettereignisses liegt.
- (23) Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den im Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses (der Spielauftragsannahme) geltenden Quoten.

§ 14 Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (§ 11 Abs. 5) abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in § 13 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse.
- (2) Die Auswertung erfolgt bei der ODDSET-KOMBI-Wette aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse sowie der ergänzenden Bedingungen für Systeme.

§ 15 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt 51 v. H. der Wetteinsätze (für die Kombination von drei Spielen; für die Kombination von mehr als drei Spielen liegt die theoretische Gewinnausschüttung niedriger, für die Kombination von weniger als drei Spielen höher).
- (2) Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

- (3) Die Wahrscheinlichkeit eines Gewinnes hängt bei der ODDSET-KOMBI-Wette von der Anzahl der miteinander kombinierten Spiele und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab.
- (4) Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- (5) Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem ODDSET-KOMBI-Wette Normaltipp ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Spiele	Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6.561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

- (6) Die theoretischen Gewinnwahrscheinlichkeiten bei einem ODDSET-Kombi-Wette Systemtipp sind dem Anhang zu diesen Teilnahmebedingungen „Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeiten bei einem ODDSET-Kombi-Wette Systemtipp“ zu entnehmen und werden in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (7) Ein Gewinn liegt vor, wenn alle Einzelvoraussagen hinsichtlich des Ausganges der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse im Rahmen eines Tipps richtig sind.
- (8) Es gewinnen daher in der ODDSET-KOMBI-Wette alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spielauftrages mindestens einen KOMBI-Tipp richtig vorhergesagt haben.
- (9) In jedem gewinnenden KOMBI-Tipp oder jeder Zweier-KOMBI müssen dabei mindestens 2 Wettereignisse enthalten sein, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden (vgl. § 13 Abs. 11 bis Abs. 21), es sei denn, dass das verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Wettereignis auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt.
- (10) Bei einer Einzelwette dürfen die Quoten nicht auf 1,00 gesetzt worden sein.
- (11) Für jeden möglichen Ausgang eines Wettereignisses bestimmt das Unternehmen im Voraus feste (Einzel-) Quoten.
- (12) Die Multiplikation der Einzelquoten für die vom Spielteilnehmer getroffenen Voraussagen hinsichtlich der einzelnen ausgewählten Wettereignisse in einem KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI, unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 11 bis Abs. 13 und § 13 Abs. 19 bis Abs. 21 auf 1,00 gesetzten Quoten, ergibt die für den KOMBI-Tipp oder den Zweier-KOMBI maßgebende Gesamtquote.
- (13) Die (Einzel-) Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen, die Gesamtquote für einen KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI wird auf 2 Dezimalstellen (kaufmännisch) gerundet.

- (14) Der Gewinnbetrag eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI errechnet sich aus der Multiplikation der Gesamtquote des KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs mit dem Spieleinsatz, der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Einzelquote mit dem Spieleinsatz.
- (15) Ein Systemtipp setzt sich aus mehreren KOMBI-Tipps oder mehreren Zweier-KOMBIs zusammen. Der Gewinnbetrag eines Systemtipps errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs.
- (16) Der Gewinnbetrag lässt sich auch durch Multiplikation des Spieleinsatzes (Spieleinsatz pro KOMBI-Tipp / Zweier-KOMBI) mit der Summe der Gesamtquoten der richtig vorhergesagten KOMBI-Tipps / Zweier-KOMBI errechnen.
- (17) Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Spielauftrag wird auf einen durch 0,05 teilbaren Betrag abgerundet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 16 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausbezahlt.

§ 17 Allgemeine Regelungen

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen.
- (2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (4) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- (5) Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-)Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (6) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.
- (7) Die Auszahlung erfolgt auch an die auf der (Spiel-) Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragene Person mit befreiender Wirkung.
- (8) Gewinne bis einschließlich € 1.000,- werden grundsätzlich durch jede Annahmestelle des Unternehmens ausgezahlt. Eine Geltendmachung dieser Gewinne kann auch in der Hauptverwaltung des Unternehmens erfolgen. In diesem Fall werden die für eine Zustellung/Überweisung dieser Gewinne anfallenden Aufwendungen vom Unternehmen in Abzug gebracht. Die Höhe der Aufwendungen wird in den Annahmestellen bekannt gemacht.

- (9) Gewinne von mehr als € 1.000,- (Zentralgewinne) werden von der Hauptverwaltung des Unternehmens mittels Banküberweisung oder Scheck mit befreiender Wirkung ausgezahlt.

Sie sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Hauptverwaltung geltend zu machen.

- (10) Bei Spielteilnehmern, die dem Unternehmen in Bezug auf die Verwendung der Kundenkarte ihre Bankverbindung mitgeteilt haben, erfolgt die Auszahlung in der Regel auf das von ihnen angegebene Konto mit befreiender Wirkung (Näheres hierzu vgl. § 18).
- (11) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,- € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

§ 18 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mit Kundenkarte und Angabe der Bankverbindung

- (1) Für Gewinne bis € 6,- hat die Geltendmachung der Gewinne innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 zu erfolgen. Andernfalls verfällt der Gewinnanspruch.
- (2) Gewinne von über € 6,- bis einschließlich € 1.000,-, die nicht bis zum fünften Dienstag nach Abschluss der Wettrunde in den Annahmestellen ausgezahlt worden sind, werden mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.

§ 19 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mit Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung

- (1) Für Gewinne bis einschließlich € 1.000,- gelten die unter § 17 Abs. 1 bis § 17 Abs. 8 getroffenen Regelungen. Die Geltendmachung dieser Gewinne hat innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 zu erfolgen. Andernfalls verfällt der Gewinnanspruch.
- (2) Spielteilnehmer, die einen Gewinn von über € 1.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Erlöschen von Ansprüchen

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde (siehe § 3 Abs. 1) gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Ebenfalls erlöschen
- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können
 - sowie
 - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen und nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) § 20 Abs. 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am Dienstag, den 05.01.2010 beginnende Wettrunde.